

RS Vwgh 1989/9/27 89/02/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §56;

AVG §64 Abs1;

KFG 1967 §103 Abs2;

Rechtssatz

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die Suspensivwirkung einen bekämpften normativen Bescheidabspruch als solchen zum Gegenstand haben muss. Das Wesen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels besteht im Aufschub der Vollstreckung des damit angefochtenen Bescheides. Die Berufung gegen eine Aufforderung gemäß § 103 Abs 2 KFG hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020032.X01

Im RIS seit

13.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at